

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Quartiersentwicklung	Datum: 20.03.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 8	Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015		Datum: 23.03.2017
Vorlage-Nr: VO/4023/17			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	04.04.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ergab sich für die Städte und Gemeinden erstmals zum Stichtag 31.12.2010 die Pflicht, einen Gesamtabschluss (Konzernabschluss) gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 GO NRW zu erstellen. In diesen Gesamtabchluss sind nach § 116 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich alle verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form mit einzubeziehen. Die Verwaltung nimmt hierbei auch Bezug auf die Vorlage „Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2010 und 2011“ für die Sitzung des Rates am 08.04.2014 (TOP 12).

Ausgenommen von der Konsolidierungspflicht sind nach § 116 Abs. 3 GO NRW demnach solche verselbstständigten Aufgabenbereiche, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schuldens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind. Der Begriff der untergeordneten Bedeutung als Ausfluss des Grundsatzes der Wesentlichkeit ist als unbestimmter Rechtsbegriff hierbei im Kontext des Gesamtabchlusses auszulegen.

Der Konsolidierungskreis ist dabei jährlich neu zu beurteilen. Die Beteiligungen der Stadt Wegberg werden hierbei im entsprechenden Beteiligungsbericht der Stadt Wegberg dargestellt und erläutert.

Bereits die Prüfung der Notwendigkeit eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2010 und 31.12.2011 hatte ergeben, dass lediglich die Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH in, d.h. die jetzige Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH (SEWG), für eine Einbeziehung in Frage kommt. Alle weiteren Beteiligungen erfüllen eindeutig nicht die Kriterien (aufgrund ihrer Beteiligungsquote) für eine Einbeziehung in einen potentiellen Gesamtabchluss der Stadt Wegberg. Diese Rechtslage besteht aufgrund der Beteiligungsstruktur fort.

Hieraus ergibt sich, dass im Weiteren eine Beurteilung der Konsolidierungspflicht der SEWG mbH zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014 und 31.12.2015 vorgenommen wurde.

Messgrößen

Das Innenministerium NRW führt folgende mögliche Messgrößen an:

- Vermögensstand
- Schuldenstand
- Ertragslage
- Finanzlage
- Aufgabenerfüllung
- Geschäftstätigkeit
- Status

Als Beurteilungskriterien für die Wesentlichkeit werden diese Messgrößen für die einzelnen Jahre durch folgende Daten konkretisiert:

- Bilanzsumme
- Wert des Anlagevermögens
- Umfang der Verbindlichkeiten
- Umfang der Rückstellungen
- Ertragslage (Erträge und Aufwendungen)
- Jahresergebnis
- Finanzlage

Nach eingehender Überprüfung hat sich ergeben, dass auch weiterhin keine Konsolidierungsnotwendigkeit besteht und die Stadt Wegberg auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 1 GO zu den o.g. Stichtagen verzichten kann.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung vor, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 zu verzichten.

Die Prüfung erfolgt nach § 116 Abs. 6 GO NRW durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Er bedient sich gemäß dieser Vorschrift in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Beratung des Prüfungsergebnisses wird dann im Rechnungsprüfungsausschuss stattfinden, bevor im Rat die Beschlussfassung zum Verzicht auf die Erstellung der Gesamtabchlüsse 2012, 2013, 2014 und 2015 erfolgen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für 2012, 2013, 2014 und 2015 vorliegen.

Kosten und Finanzierung:

Keine

Alternativen:

Keine

Anlage/n:

Vermerk der Stabsstelle für Quartiersentwicklung – Beteiligungsmanagement
„Gesamtabschluss der Stadt Wegberg - Prüfung der Notwendigkeit einer Aufstellung
für die Haushaltsjahre 2012, 2013, 2014 und 2015“

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Esser Quartiersentwickler	Gez. Kühlen Stadtkämmerin Gez. Wilkens- Mathar Leitung RPA